

Satzung

Des Vereins „Verein zur Abschaffung der Rasselisten“

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Abschaffung der Rasselisten“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Straelen, (Neustr. 2, 47638 Straelen).

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 – Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Inland durch Aufklärung und Belehrung. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Novellierung aller bestehenden deutschen Hundegesetze und –verordnungen. Förderung der Halterkunde, des allgemeinen Verständnisses für Hund und Halter. Förderung von tierschutz- und artgerechter sowie sachkundiger Haltung aller Hunde.
Förderung von Hundesport und –erziehung. Förderung einer Überarbeitung der Hundeabgabenverordnung. Förderung eines harmonischen und verständnisvollen Miteinanders in der Bevölkerung. Förderung der Akzeptanz aller Rassen.
Förderung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung.
2. Eine Kooperation mit allen deutschen Tierschutzvereinen, -gruppen und -organisationen, sowie Tierheimen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist vom Verein beabsichtigt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen wie Kampagnen und Aufklärungsarbeit, Dialog mit Politik und Medien, Information und Kooperation.
4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4 – Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sowie fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Die Beiträge sind entweder jeweils am 01.01. jeden Jahres im Voraus zu zahlen oder monatlich/vierteljährlich oder halbjährlich ab Beginn der Mitgliedschaft.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist jederzeit möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand haftet nicht mit seinem persönlichen Besitz. Scheiden Mitglieder des Vorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooperiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Vereinsmitglieder, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

b) die Wahl und Abwahl des Vorstands

c) Entlastung des Vorstands

d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

e) Wahl der Kassenprüfer/innen

e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weiter Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 11 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein/e Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig

§ 12 – Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Straelen, 04.10.2014

Anlage
Liste der Gründungsmitglieder